

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/4217, 14/4293 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)

b) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4285 –

Mittelstand entlasten – Steuersenkungsgesetz nachbessern

A. Problem

Der Bundesrat hat bei der Verabschiedung des Steuersenkungsgesetzes am 14. Juli 2000 in einer EntschlieÙung (Bundesratsdrucksache 410/00 – Beschluss) die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesregierung dem Gesetzgeber folgende Vorschläge zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes unterbreite, die gleichzeitig mit dem Steuersenkungsgesetz wirksam werden sollen:

- Weitere Absenkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer um einen Prozentpunkt auf 42 v. H. ab 2005,
- Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben für aus dem Berufsleben ausscheidende Unternehmer einmal im Leben.

Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU weist das Steuersenkungsgesetz in einer Reihe von Punkten grundlegende Mängel auf, die zu beseitigen seien. Darüber hinaus hält die CDU/CSU-Fraktion die Rückgängigmachung von Regelungen des Steuerentlastungsgesetzes für erforderlich, die nach ihrer Ansicht die Bedingungen für die Umstrukturierungen von Personenunternehmen verschlechtert haben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 14/4217) unter Einbeziehung einer vom Bundesrat in dessen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf empfohlenen Regelung, die sicherstellt, dass Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG bereits ab dem Jahr 2001 bis zum Wirksamwerden des Halbeinkünfteverfahrens von der Anwendung des halben durchschnittlichen Steuersatzes ausgeschlossen werden.

Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/4285).

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 14/4217) in der Ausschussfassung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der F.D.P gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und PDS.

Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/4285) erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und Abwesenheit der Fraktion der PDS.

C. Alternativen

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/4217)

- Folgende Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU fanden im Ausschuss keine Mehrheit:
 - Vorziehen der Steuersenkungsstufe 2005 auf 2003;
 - Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne von Personengesellschaften aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Höhe von 100 v. H. des Veräußerungsgewinns unter bestimmten Voraussetzungen, so dass für Personenunternehmen ein Wahlrecht besteht, für solche Gewinne entweder die Rücklage oder die hälftige Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren in Anspruch zu nehmen;
 - Bemessung des Abschreibungszeitraums bei Wirtschaftsgütern für Zwecke der amtlichen Abschreibungstabellen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, bei deren Festlegung auch volks- und betriebswirtschaftliche Belange berücksichtigt werden sollen;
 - Verlängerung des Freibetrages für Betriebsveräußerungen und strukturverbessernde Betriebsaufgaben in der Landwirtschaft (§ 14a Abs. 1 bis 3 EStG) bis zum 31. Dezember 2005;
 - Wiedereinbeziehung der Realteilung von Personengesellschaften in die Regelung des § 6 Abs. 5 EStG (früherer Mitunternehmererlass);
 - Wiederheraufsetzung der Beteiligungsgrenze nach § 17 EStG von ein v. H. auf zehn v. H. mit entsprechender Anpassung des § 13 Abs. 4 Nr. 3 ErbStG;
 - Einbeziehung der Arbeitnehmerabfindungen und der Ausgleichszahlung für Handelsvertreter nach § 89b HGB in den halben durchschnittlichen Steuersatz, Verzicht auf den Mindeststeuersatz bei dieser Vergünstigung und rückwirkende Wiedereinführung dieser Vorschrift ab 1999;
 - Ermittlung des Werts von Anteilen an einer Aktiengesellschaft für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch Schätzung unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten, wenn der Wert der Anteile den aufgrund des Börsenkurses ermittelten Wert nicht überschreitet, sofern der Erblasser oder Schenker mit mindestens 10 v. H. an der Aktiengesellschaft beteiligt ist.

- Keine Mehrheit fand auch ein Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU folgenden Inhalts:

Aufhebung der Einschränkung des Ausgleichs von im Betriebsvermögen anfallenden Verlusten aus Aktiengeschäften und Aktienderivatgeschäften, sofern die Geschäfte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen gehören oder der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen.

- Ebenfalls keine Mehrheit fand der Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/4285) mit folgenden gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zusätzlichen Regelungen:

- Raschere und deutlichere steuerliche Entlastung aller Einkommensteuerzahler,
- Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung, jedoch
 - nicht nur für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben, sondern auch für Ausgleichszahlungen an selbständige Handelsvertreter nach § 89b HGB und für Arbeitnehmerabfindungen,
 - nicht erst zum 1. Januar 2001, sondern rückwirkend zum 1. Januar 1999,
 - ohne Begrenzung durch einen Mindeststeuersatz,
- Erleichterung bei notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen für Personenunternehmen durch
 - Wiederzulassung der steuerneutralen Realteilung,
 - Streichung des § 6b Abs. 10 EStG, um die betriebsübergreifende Inanspruchnahme der Reinvestitionsbegünstigung wieder zu ermöglichen,
 - Erweiterung des § 6b EStG um eine hundertprozentige Reinvestitionsbegünstigung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Einkommensteuerpflichtigen,
- Wiederheraufsetzung der Beteiligungsgrenze nach § 17 EStG von ein v. H. auf zehn v. H.,
- Wiederherstellung der früheren Fassung des § 15 Abs. 4 EStG betreffend die Verrechnung von Verlusten aus Aktienderivatgeschäften,
- Verlängerung der Geltungsdauer des § 14a Abs. 1 EStG über den 31. Dezember 2000 hinaus bis zum 31. Dezember 2005.

Diese Forderungen entsprechen den o. a. Änderungsanträgen der CDU/CSU-Fraktion zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

- Abgelehnt wurde auch ein Entschließungsantrag der F.D.P.-Fraktion, der Folgendes fordert:
 - Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für die Ausgleichsansprüche der Handelsvertreter gemäß § 89b HGB, Verzicht auf den Mindeststeuersatz, Wiederanhebung des Höchstbetrages der begünstigten Gewinne auf 15 Mio. DM und rückwirkendes Inkrafttreten der früheren Regelung ab 1999,
 - Wiedereinbeziehung der Realteilung von Personengesellschaften in die Regelung des § 6 Abs. 5 EStG (früherer Mitunternehmererlass).

Zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/4285)

Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/4217) in der Ausschussfassung.

D. Kosten

Der vom Ausschuss empfohlene Gesetzentwurf führt im Entstehungsjahr zu Steuermindereinnahmen von 6 825 Mio. DM. In den Rechnungsjahren führt dieser Gesetzentwurf zu folgenden Steuermindereinnahmen: 1 055 Mio. DM in 2001; 1 490 Mio. DM in 2002; 2 100 Mio. DM in 2003; 2 110 Mio. DM in 2004; 6 535 Mio. DM in 2005 und 6 795 Mio. DM in 2006. Der vom Bundesrat übernommene Vorschlag, der sicherstellt, dass Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG bereits ab dem Jahr 2001 von der Anwendung des halben durchschnittlichen Steuersatzes ausgeschlossen werden, verhindert Steuerausfälle aufgrund unangemessener Gestaltungen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4217 – in folgender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach § 34 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 enthalten, so kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 19,9 %. Auf das um die in Satz 1 genannten Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. Die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. Erzielt der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum mehr als einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne des Satzes 1, kann er die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn beantragen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Steuersenkungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 40 des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe r wird wie folgt gefasst:

„r) Die Absätze 41 bis 43 werden wie folgt gefasst:

„(41) § 32a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für den Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 235 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 7 236 Euro bis 9 251 Euro:

$(768,85 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;

3. von 9 252 Euro bis 55 007 Euro:

$(278,65 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 432$;

4. von 55 008 Euro an:
 $0,485 \cdot x - 9 872.$

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 200 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 9 216 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das nach Absatz 2 ermittelte zu versteuernde Einkommen.“;
2. für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

 1. bis 7 426 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 7 427 Euro bis 12 755 Euro:
 $(747,80 \cdot y + 1 700) \cdot y;$
 3. von 12 756 Euro bis 52 292 Euro:
 $(278,59 \cdot z + 2 497) \cdot z + 1 118;$
 4. von 52 293 Euro an:
 $0,47 \cdot x - 9 232.$

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 426 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 755 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“;
3. ab dem Veranlagungszeitraum 2005 in der folgenden Fassung:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

 1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \cdot y + 1 500) \cdot y;$
 3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 \cdot z + 2 397) \cdot z + 989;$
 4. von 52 152 Euro an:
 $0,42 \cdot x - 7 914.$

„y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

(42) § 32a Abs. 2 ist für den Veranlagungszeitraum 2002 letztmals und in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn es

nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und um 18 Euro zu erhöhen.“

(43) § 32a Abs. 3 ist für den Veranlagungszeitraum 2002 letztmals und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angabe „Deutsche-Mark-Betrag“ durch die Angabe „Euro-Betrag“ ersetzt wird.“

2. Buchstabe v wird wie folgt gefasst:

„v) Absatz 47 wird wie folgt gefasst:

„(47) § 34 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden. Auf § 34 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für die Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...). In den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember eines Jahres mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erzielt wird, gelten die außerordentlichen Einkünfte als nach dem 31. Dezember dieses Jahres erzielt. § 34 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ die Angabe „5 Millionen Euro“ tritt. § 34 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist

a) für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „19,9 %“ die Angabe „17 %“ tritt und

b) ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „19,9 %“ die Angabe „15 %“ tritt.

Für die Anwendung des § 34 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 34 EStG in Veranlagungszeiträumen vor dem 1. Januar 2001 unbeachtlich.““

3. Buchstabe y wird wie folgt gefasst:

„y) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 39 b ist anzuwenden

1. ab dem Kalenderjahr 2002 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Angabe „17 442 Deutsche Mark“ die Angabe „8 946 Euro“, an die Stelle der Angabe „53 784 Deutsche Mark“ die Angabe „27 306 Euro“ und in Absatz 3 an die Stelle der Angabe „300 Deutsche Mark“ die Angabe „150 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 zweiter Halbsatz ist im Kalenderjahr 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Eurobetrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und sodann um 35 zu erhöhen,“

2. ab dem Kalenderjahr 2003 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 7 und 8 an die Stelle des Zitats „§ 32a Abs. 1 bis 3“ jeweils das Zitat „§ 32a Abs. 1“, in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „17“ und „47“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 036 Euro“ und „26 964 Euro“ treten. Absatz 2 Satz 6 Nr. 3 ist ab dem Kalenderjahr 2003 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„3. die Vorsorgepauschale

- a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,
 - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Nr. 1,“
3. ab dem Kalenderjahr 2005 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 8 an die Stelle der Zahlen „19,9“ und „48,5“ die Zahlen „15“ und „42“ und an die Stelle der Angaben „17 442 Deutsche Mark“ und „53 784 Deutsche Mark“ die Angaben „9 144 Euro“ und „25 812 Euro“ treten.““

Artikel 3

Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch den Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.“,

2. den Antrag – Drucksache 14/4285 – abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Nicolette Kressl
Berichterstatterin

Hans Michelbach
Berichterstatter

Gerhard Schüßler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Nicolette Kressl, Hans Michelbach und Gerhard Schüßler

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
(Drucksachen 14/4217, 14/4285)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes (Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenk-ErgG) – Drucksachen 14/4217, 14/4293 – wurde dem Finanzausschuss in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Tourismus sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen, letzterem auch zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung. Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf am 8. November 2000 beraten. Der Finanzausschuss hat sich am 25. Oktober 2000 und 8. November 2000 mit der Gesetzesvorlage befasst und am 25. Oktober 2000 darüber hinaus eine öffentliche Anhörung dazu durchgeführt. Der Bundesrat hat am 29. September 2000 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

- b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/4285)

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Antrag „Mittelstand entlasten – Steuersenkungsgesetz nachbessern“ ist dem Finanzausschuss in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Tourismus und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden, letzterem auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Finanzausschuss und die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage am 8. November 2000 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
(Drucksache 14/4217)

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steuersenkungsergänzungsgesetzes soll eine Entschließung umgesetzt werden, die der Bundesrat bei seiner Zustimmung zum Steuersenkungsgesetz am 14. Juli 2000 verabschiedet hat (Bundesratsdrucksache 410/00 – Beschluss). Der Bundesrat hat in dieser Entschließung die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesregierung folgende Vorschläge zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes unterbreite:

- Weitere Absenkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer um einen Prozentpunkt auf 42 v. H. ab 2005,
- Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben für aus dem Berufsleben ausscheidende Unternehmer einmal im Leben.

Diese Ergänzungen sollen gleichzeitig mit dem Steuersenkungsgesetz wirksam werden.

Zur Konkretisierung der genannten Entschließung schlägt die Bundesregierung vor,

- § 34 EStG um die Möglichkeit zu ergänzen, dass für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben der halbe durchschnittliche Einkommensteuersatz in Anspruch genommen werden kann. Diese Steuerermäßigung soll allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung kommen:

- Auf Antrag des Steuerpflichtigen,
- einmal im Leben des Steuerpflichtigen, gerechnet ab dem Veranlagungszeitraum 2001,
- wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist,
- für Gewinne bis 10 Mio. DM (ab 2002: 5 Mio. Euro).

Für diese Einkünfte soll dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zustehen, ob er die Besteuerung mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz oder die ermäßigte Besteuerung nach der sog. Fünftelregelung beantragt. Unterschreitet der tatsächlich ermittelte halbe durchschnittliche Steuersatz den nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG jeweils für den entsprechenden Veranlagungszeitraum geltenden Eingangssteuersatz, soll mindestens der Eingangssteuersatz anstelle des halben durchschnittlichen Steuersatzes angesetzt werden. Erzielt der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum Gewinne aus mehreren Betriebsveräußerungen/-aufgaben, soll er nur für den Gewinn aus einer dieser Veräußerungen/Aufgaben den halben Durchschnittssteuersatz in Anspruch nehmen können. Sichergestellt werden soll, dass eine bereits bis zum Veranlagungszeitraum 2000 erfolgte Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 34 EStG nicht schädlich ist, wenn ab 2001 der halbe durchschnittliche Steuersatz nur noch einmal im Leben gewährt wird,

- den Höchststeuersatz der Einkommensteuer ab 2005 von 43 v. H. (Stand Steuersenkungsgesetz) weiter auf 42 v. H. zu verringern.

- b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/4285)

In ihrem Antrag „Mittelstand entlasten – Steuersenkungsgesetz nachbessern“ vertritt die Fraktion der CDU/CSU die Auffassung, dass das Steuersenkungsgesetz

grundlegende Mängel aufweise und dass das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 die Bedingungen für die Umstrukturierung von Personenunternehmen deutlich verschlechtert habe. Sie fordert daher gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 14/4217 folgende Maßnahmen:

- Raschere und deutlichere steuerliche Entlastung aller Einkommensteuerzahler,
- Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung, jedoch
 - nicht nur für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben, sondern auch für Ausgleichszahlungen an selbständige Handelsvertreter nach § 89b HGB und für Arbeitnehmerabfindungen,
 - nicht erst zum 1. Januar 2001, sondern rückwirkend zum 1. Januar 1999,
 - ohne Begrenzung durch einen Mindeststeuersatz,
- Erleichterung bei notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen für Personenunternehmen durch
 - Wiederzulassung der steuerneutralen Realteilung,
 - Streichung des § 6b Abs. 10 EStG, um die betriebsübergreifende Inanspruchnahme der Reinvestitionsbegünstigung wieder zu ermöglichen,
 - Erweiterung des § 6b EStG um eine hundertprozentige Reinvestitionsbegünstigung für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Einkommensteuerpflichtigen,
- Wiederheraufsetzung der Beteiligungsgrenze nach § 17 EStG von ein v. H. auf zehn v. H.,
- Wiederherstellung der früheren Fassung des § 15 Abs. 4 EStG betreffend die Verrechnung von Verlusten aus Aktienderivatgeschäften,
- Verlängerung der Geltungsdauer des § 14a Abs. 1 EStG über den 31. Dezember 2000 hinaus bis zum 31. Dezember 2005.

3. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 25. Oktober 2000 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 14/4217 durchgeführt, bei der folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage hatten:

Prof. Dr. Norbert Herzig,

Prof. Dr. Rudolf Hickel,

Prof. Dr. Lorenz Jarass,

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer,

Bundessteuerberaterkammer,

Bundesverband der Deutschen Industrie,

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute,

Bundesverband der freien Berufe,

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb,

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,

Deutscher Bauernverband,

Deutscher Gewerkschaftsbund,

Deutscher Industrie- und Handelstag,

Deutscher Steuerberaterverband,

Deutsche Steuer-Gewerkschaft,

Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung,

Präsidium des Bundes der Steuerzahler,

Zentraler Kreditausschuss,

Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschussberatungen eingeflossen. Die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Zahl der zu der Anhörung eingeladenen Sachverständigen ist von der Ausschussmehrheit bei Zustimmung der Fraktion der PDS begrenzt worden. Die Koalitionsfraktionen halten diese Begrenzung im Interesse der Praktikabilität und Effizienz der Anhörungen für erforderlich. Sie sind der Auffassung, dass das notwendige Meinungsspektrum bei der Anhörung gewährleistet gewesen sei und weisen zudem darauf hin, dass die Begrenzung von Sachverständigenzahlen im Einklang mit der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages stehe. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. halten diese Begrenzung dagegen nicht für sachgerecht. Sie bezeichnen sie als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des bei Anhörungen heranzuziehenden Sachverständigen.

4. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat gebeten sicherzustellen, dass der halbe durchschnittliche Steuersatz für Betriebsaufgaben und Betriebsveräußerungen nicht für die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften im Jahr 2001, bei abweichendem Wirtschaftsjahr auch teilweise im Jahr 2002, gilt.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
(Drucksache 14/4217)

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der PDS-Fraktion, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der PDS-Fraktion.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** schlägt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der PDS-Fraktion die Annahme des Gesetzentwurfs vor.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Abwesenheit der PDS-Fraktion.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der Fraktion der PDS die Annahme der Vorlage.

b) Antrag der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 14/4285)

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** beschließt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** schlägt die Ablehnung der Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. vor.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion bei Abwesenheit der PDS-Fraktion.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P..

6. Ausschussempfehlung

Der federführende Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in einer komplett neu formulierten Fassung. Dies ist aufgrund der vom Bundesministerium der Justiz durchgeführten Rechtsförmlichkeitsprüfung erforderlich. Da das Steuersenkungsgesetz und das Steuersenkungsergänzungsgesetz zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollen, sind nach den Regeln der Rechtsförmlichkeit bei der

Formulierung des Gesetzentwurfs Besonderheiten zu beachten, die eine Neufassung der Gesetzesvorlage notwendig machen.

Der neu formulierte Gesetzentwurf wird vom Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der PDS-Fraktion zur Annahme empfohlen. Die Ausschussempfehlung beinhaltet gegenüber dem Gesetzentwurf auch eine materielle Änderung in der Anwendungsvorschrift, die zum Ausschluss der Begünstigung von Veräußerungsgewinnen mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz nach § 17 EStG ab dem Jahr 2001 führt. Mit dieser Regelung wird einem Vorschlag des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf entsprochen.

Die CDU/CSU-Fraktion begründet die Ablehnung des Gesetzentwurfs damit, dass die Vorlage die mit dem Steuersenkungsgesetz nach ihrer Auffassung herbeigeführte Diskriminierung der mittelständischen Personengesellschaften und Einzelunternehmer gegenüber den Kapitalgesellschaften nicht beseitigt. Die nach ihrer Ansicht seit dem Steuersenkungsgesetz hier bestehende Gerechtigkeitslücke werde im Gegenteil noch vergrößert. Die SPD-Fraktion widerspricht dieser Auffassung.

Darüber hinaus wird nach Ansicht der CDU/CSU-Fraktion die Entschließung des Bundesrates, soweit die Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes betroffen sei, mit der Gesetzesvorlage nicht konsequent umgesetzt. Aufgrund dieser Kritik hat die CDU/CSU-Fraktion folgende Änderungsanträge eingebracht, die nach ihren Darlegungen darauf abzielen, eine annähernde Gleichstellung der Kapitalgesellschaften einerseits und der Personengesellschaften und Einzelunternehmer andererseits herzustellen:

- Vorziehen der Steuersenkungsstufe 2005 auf 2003,
- Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne von Personengesellschaften aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Höhe von 100 v. H. des Veräußerungsgewinns unter bestimmten Voraussetzungen, so dass für Personenunternehmen ein Wahlrecht besteht, für solche Gewinne entweder die Rücklage oder die hälftige Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren in Anspruch zu nehmen.
- Bemessung des Abschreibungszeitraums bei Wirtschaftsgütern für Zwecke der amtlichen Abschreibungstabellen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, bei deren Festlegung auch volks- und betriebswirtschaftliche Belange berücksichtigt werden sollen.
- Verlängerung des Freibetrages für Betriebsveräußerungen und strukturverbessernde Betriebsaufgaben in der Landwirtschaft (§ 14a Abs. 1 bis 3 EStG) bis zum 31. Dezember 2005.
- Wiedereinbeziehung der Realteilung von Personengesellschaften in die Regelung des § 6 Abs. 5 EStG (früherer Mitunternehmererlass),
- Wiederheraufsetzung der Beteiligungsgrenze nach § 17 EStG von ein v. H. auf zehn v. H. mit entsprechender Anpassung des § 13 Abs. 4 Nr. 3 ErbStG,

- Einbeziehung der Arbeitnehmerabfindungen und der Ausgleichszahlung für Handelsvertreter nach § 89b HGB in den halben durchschnittlichen Steuersatz, Verzicht auf den Mindeststeuersatz bei dieser Vergünstigung und rückwirkende Wiedereinführung dieser Vorschrift ab 1999,
- Ermittlung des Werts von Anteilen an einer Aktiengesellschaft für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch Schätzung unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten, wenn der Wert der Anteile den aufgrund des Börsenkurses ermittelten Wert nicht überschreitet, sofern der Erblasser oder Schenker mit mindestens 10 v. H. an der Aktiengesellschaft beteiligt ist.

Darüber hinaus hat die CDU/CSU-Fraktion einen Entschließungsantrag eingebracht, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, die mit dem Steuersenkungsgesetz beschlossenen Regelungen zum Verlustausgleich beim Aktienhandel und Aktienderivatehandel rückgängig zu machen. Dieser Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit den bisherigen Regelungen im Steuersenkungsgesetz zum Aktien- und Aktienderivatehandel ist der Finanzplatz Deutschland für diesen Bereich erheblich gefährdet. Im Vermittlungsverfahren ist dieser Sachverhalt leider in einer Weise geregelt worden, die dem Aktien- und Aktienderivatehandel in Deutschland die wirtschaftliche Grundlage entzieht. Deshalb ist politisches Handeln zur gesetzlichen Korrektur bei gleichzeitiger Schaffung von Rechtssicherheit dringend im vorgenannten Sinne erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

- 1. einen Gesetzentwurf unverzüglich in den Bundestag einzubringen, der die negativen Folgen des Steuersenkungsgesetzes für den Eigenhandel mit Aktien beseitigt und den alten Rechtszustand wiederherstellt, damit dieser zum 1.1.2001 in Kraft treten kann.*
- 2. gleichzeitig für den betroffenen Aktien- und Aktienderivatehandel bereits jetzt die notwendigen Rechtssicherheiten durch Vorlage einer Verwaltungsanweisung zu schaffen, mit der im Vorgriff auf die Gesetzesänderung die einschlägigen Regelungen des Steuersenkungsgesetzes ausgesetzt werden.“*

Die genannten Änderungsanträge sind von den Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt worden. Das gleiche gilt für den Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion.

Die Koalitionsfraktionen haben die Ablehnung der Änderungsanträge damit begründet, dass die von der CDU/CSU-Fraktion angeführte Mittelstandsfeindlichkeit des Steuersenkungsgesetzes/Steuersenkungsergänzungsgesetzes nicht zutreffe. Dies habe eine Untersuchung einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben. Die steuerliche Behandlung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters gemäß § 89b HGB sehen die Koalitionsfraktionen im Zusammenhang mit der anstehenden Reform der Rege-

lungen zur Altersversorgung. Sie haben angekündigt, dass die steuerliche Behandlung dieses Ausgleichsanspruchs von ihnen im Rahmen dieser Reform aufgegriffen werde.

Die CDU/CSU-Fraktion hat kritisiert, dass der Höchstbetrag für den halben durchschnittlichen Steuersatz ab 2002 von 10 Mio. DM auf 5 Mio. Euro umgerechnet worden ist. Dies führe zu einer Verschlechterung von rd. 220 Mio. DM. Die Bundesregierung hat die Festsetzung des Höchstbetrags auf 5 Mio. Euro mit dem Argument der Vereinfachung und Klarheit begründet.

Die Fraktion der F.D.P. hat bei ihrer Zustimmung zu der Gesetzesvorlage in der vom Ausschuss verabschiedeten Fassung darauf hingewiesen, dass das Steuersenkungsgesetz im Bundesrat auch aufgrund der Zustimmung des Landes Rheinland-Pfalz, dessen Regierung von der F.D.P. mitgetragen werde, verabschiedet worden sei. Gleichwohl hat die F.D.P.-Fraktion kritisiert, dass die Entschließung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 410/00 – Beschluss) mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht fair umgesetzt worden sei. Sie hat deshalb folgenden Entschließungsantrag eingebracht:

„Der Finanzausschuss möge beschließen:

- 1. Die Wiedereinführung des ermäßigten Steuersatzes für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings ist die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Regelung zu eng, weil sie nur einen beschränkten aus dem Berufsleben ausscheidenden Personenkreis begünstigt. Der ermäßigte Steuersatz ist daher auch für die Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern wieder einzuführen. Diese Leistungen dienen ebenso wie der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn des Unternehmers der Altersversorgung und müssen steuerlich gleichbehandelt werden.*
- 2. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne mindestens mit dem Eingangssteuersatz ist nicht Bestandteil des Beschlusses des Bundesrats vom 14. Juli 2000 (Drucksache 410/00), in dem der Bundesrat die Bedingungen für seine Zustimmung zum Steuersenkungsgesetz festgeschrieben hat. Gleiches gilt für die Begrenzung der begünstigten Gewinne auf 10 Mio. DM sowie das Inkrafttreten der Neuregelung erst ab dem 1. Januar 2001. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird entsprechend korrigiert, die Änderungen treten rückwirkend in Kraft.*
- 3. Die Regelungen des Mitunternehmererlasses wurden bereits im Vermittlungsverfahren wieder eingeführt. Das gilt nicht für die in den gleichen Sachzusammenhang gehörenden Regelungen für die Realteilung. Das muss jetzt nachgeholt werden.“*

Dieser Entschließungsantrag ist von den Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion abgelehnt worden.

Die Fraktion der PDS begründet die Ablehnung der Gesetzesvorlage insbesondere damit, dass sie die mit dem Steuersenkungsgesetz beschlossene Verringerung des Spitzensteuersatzes ablehne und dementsprechend auch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf empfohlene weitere Absenkung des Spitzensteuersatzes auf 42 v. H. ab 2005 ihre Zustimmung versage. Die Wiedereinführung des halben

durchschnittlichen Steuersatzes hat die PDS-Fraktion im Grundsatz begrüßt, da diese Maßnahme auf eine Gleichbehandlung der Kapitalgesellschaften und der Personenunternehmen abziele. Nachdem die Kapitalgesellschaften durch die Freistellung der Veräußerungsgewinne bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die die Fraktion der PDS abgelehnt habe, stark begünstigt worden seien, müßten Personenunternehmen in diesem Bereich gleichgestellt werden. Dazu seien jedoch Freibeträge besser geeignet als die Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes. Bei der Einzelabstimmung über diese Maßnahme hat sich die PDS-Fraktion daher der Stimme enthalten, während sie die übrigen Regelungen der Vorlage abgelehnt hat.

Die Koalitionsfraktionen und die F.D.P.-Fraktion haben allen Einzelregelungen zugestimmt, die CDU/CSU-Fraktion hat dagegen alle Einzelregelungen abgelehnt.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion in Drucksache 14/4285 ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt worden. Die PDS-Fraktion war bei dieser Abstimmung abwesend.

II. Einzelbegründung des Gesetzesbeschlusses

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung wird im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 Nr. 2 entfällt, da die dort aufgeführten Änderungen gesondert in Artikel 2 aufgenommen werden. Die Begründung hierfür ergibt sich aus der Begründung zu dem neuen Artikel 2.

Zu Artikel 2 (Änderung des Steuersenkungsgesetzes)

Allgemein

Die Änderungen, die im Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 2 aufgeführt wurden, sind jetzt in Artikel 2 geregelt. Dies ergibt sich aus der von dem Bundesministerium der Justiz vorgenommenen ergänzenden Prüfung der Rechtsförmlichkeit. Da sowohl das Steuersenkungsgesetz als auch das Steuersenkungsergänzungsgesetz zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollen, sind nach den Regeln der Rechtsförmlichkeit bei der Formulierung der Änderungsbefehle Besonderheiten zu beachten:

Treten zwei Änderungen des Stammgesetzes (vorliegend des Einkommensteuergesetzes) am gleichen Tag in Kraft und sind sie nicht gleichlautend, muss zur Vermeidung eines unklaren, lückenhaften und widersprüchlichen Gesetzestextes eindeutig erkennbar gemacht werden, welches die „spätere“ Änderung ist, die den ab 1. Januar 2001 geltenden Wortlaut bestimmt.

Die Änderungen zu § 34 EStG zielen auf unterschiedliche Stellen des Stammgesetzes. Der Wortlaut der Bestimmung (§ 34 EStG) ab 1. Januar 2001 ist eindeutig, § 52 EStG jedoch nicht. Die Änderungsbefehle des Steuersenkungsgesetzes und Steuersenkungsergänzungsgesetzes sind insoweit widersprüchlich, der endgültige Wortlaut von § 52 EStG

nicht eindeutig erkennbar. Die Wahl einer entsprechenden Bezeichnung in der Überschrift des Gesetzentwurfs („Gesetz zur Ergänzung des ...“) allein genügt nicht.

Durch den Ausweis der Änderungen zu § 52 EStG als Änderungen des Steuersenkungsgesetzes in Artikel 2 wird eindeutig dokumentiert, dass die im Steuersenkungsergänzungsgesetz enthaltenen Fassungen der maßgeblichen Absätze ab dem 1. Januar 2001 gelten sollen, die Fassungen des Steuersenkungsgesetzes also insoweit überholt sind.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 47 Satz 2 und 3 EStG)

Bei der Änderung im Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 29. September 2000 (Bundesratsdrucksache 469/00) empfohlen, § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG zur Vermeidung von unangemessenen Gestaltungen bei der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG) so zu ergänzen, dass der halbe Steuersatz nicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft anzuwenden ist. Durch den neuen Satz 3 in der Anwendungsregelung zu § 34 EStG wird diese Empfehlung aufgegriffen und inhaltlich umgesetzt.

Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf des Steuersenkungsergänzungsgesetzes ist hinsichtlich der Anwendung des halben durchschnittlichen Steuersatzes auf Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen (§ 17 EStG) systemgerecht. Zwar enthält bereits die Fassung des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG i. d. F. des StSenkG keinen Hinweis mehr auf Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. des § 17 EStG. Nach der Übergangsregelung in § 52 Abs. 47 Satz 2 EStG ist der halbe Steuersatz für diese Gewinne jedoch bis zu dem Zeitpunkt anzuwenden, ab dem die Einkünfte aus diesen Anteilen einschließlich der Veräußerungsgewinne dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Die Regelung beinhaltet aber ein erhebliches fiskalisches Risiko.

Eine Änderung des Gesetzentwurfs ist daher erforderlich, um Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG bereits ab dem Jahr 2001 bis zum Wirksamwerden des Halbeinkünfteverfahrens (2002, bei abweichenden Wirtschaftsjahr 2003) von der Anwendung des halben durchschnittlichen Steuersatzes auszuschließen.

Anderenfalls ist folgende steuerliche Gestaltung möglich:

Eine Kapitalgesellschaft hat während des Vollarrechnungsverfahrens erzielte Gewinne in einer Höhe von 100 (vor Abzug der Körperschaftsteuer) nicht ausgeschüttet. Der Bilanzgewinn beträgt 60. Der (allein beherrschende) Gesellschafter veräußert die Beteiligung im Sinne des § 17 EStG im Jahr 2001 für 100. Der Veräußerungspreis setzt sich aus dem Bilanzgewinn (60), der Körperschaftsteuerminderung für den Fall der Vollausschüttung (10) und der anrechenbaren Körperschaftsteuer (30) zusammen. Den Gewinn von 100 versteuert der Anteilseigner mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz von 22,5 %. Der Erwerber schüttet 70 an sich aus und kann Körperschaftsteuer in Höhe von 30 anrechnen. Er hat somit Einnahmen von 100 und kann eine

ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung von 100 geltend machen. Als Ergebnis verbleiben bei ihm steuerpflichtige Einnahmen von 0. Hätte der Veräußerer vor der Übertragung der Anteile an sich selbst ausgeschüttet, müßte er 100 mit 45 % versteuern. Die Steuerbelastung würde 45 betragen und ist um 22,5 höher im Vergleich zur Anteilsübertragung vor Ausschüttung.

Die Anwendung der Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zum Wirksamwerden des Halbeinkünfteverfahrens wird durch den Änderungsvorschlag nicht ausgeschlossen. Dies hat der Bundesrat auch nicht gefordert.

Berlin, den 8. November 2000

Nicolette Kressl
Berichterstatlerin

Hans Michelbach
Berichterstatter

Gerhard Schüßler
Berichterstatter

Zu Artikel 3 (Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen) und zu **Artikel 4** (Inkrafttreten)

Die neuen Artikel 3 und 4 entsprechen den Artikeln 2 und 3 des Geszentwurfs.

3. Finanzielle Auswirkungen

Allgemein

keine

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 47 Satz 2 und 3 EStG)

Verhinderung von weiteren Steuermindereinnahmen durch unangemessene Gestaltungen.

